OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852172/4/JS

Datum:
Linz, 21. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, vom 3.11.2025 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 2.10.2025, GZ: BHRIGE-2025-275191, betreffend eine Gewerbeanmeldung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen.

Aus Anlass der Beschwerde wird Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit elektronischer Eingabe vom 21.8.2025 erstattete der Beschwerdeführer eine Anmeldung für das Gewerbe „Baumeister“ für den Standort D__, E-Straße. Er erklärte darin gemäß § 344 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) an Eides statt, dass „gegen mich keine Gründe für einen Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegen“. Der Beschwerdeführer nahm darin weiters die Aufklärung über den Inhalt der Eidesstattlichen Erklärung und die Konsequenzen von falschen Angaben zur Kenntnis und erklärte: „Meine Erklärung entspricht der Wahrheit und ich verschweige keine Gewerbeausschlussgründe.“

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.10.2025 stellte die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) aufgrund der Gewerbeanmeldung fest, dass

- die gesetzlichen Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe nicht vorliegen würden und untersagte die Ausübung des Gewerbes (§ 13 Abs. 1 und 8 sowie § 340 Abs. 3 GewO 1994; Spruchpunkt I.).
- der Beschwerdeführer im Zuge der Gewerbeanmeldung eine wahrheitswidrige Eidesstattliche Erklärung abgegeben habe (§ 344a Abs. 3 GewO 1994; Spruchpunkt II.).

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid zu Spruchpunkt I. (zusammengefasst) damit, dass aufgrund der im Strafregisterauszug aufscheinenden Verurteilung sowie der Ausstellung eines Feststellungsbescheides gemäß § 344a GewO 1994 vom 7.7.2025 (GZ: BHRIGE-2025-200229) Gewerbeausschlussgründe vorliegen würden. Zu Spruchpunkt II. ihres Bescheides verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführer eine Eidesstattliche Erklärung als Nachweis des Nichtvorliegens von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 344 GewO 1994 angefügt habe. Es liege jedoch durch den Eintrag im Strafregister ein Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 vor.

1.3. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 3.11.2025 monierte der (rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführer ausschließlich eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens der belangten Behörde, da „dem Beschwerdeführer aus Rechtsunkenntnis die Möglichkeit genommen wurde, ein Nachsichtsansuchen nach § 26 GewO zu beantragen.“

1.4. Der Beschwerdeführer wurde u. a. im Jahr 2022 vom Landesgericht Wels zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen §§ 146 und 147 Abs. 3 StGB verurteilt, aus der er im Februar 2024 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt entlassen wurde.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.3. gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 1.4. basieren auf dem unbedenklichen Strafregisterauszug vom 25.8.2025 im Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Richtigkeit dieser Daten wurde vom Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde bestritten.

2.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Sie konnte auch aus hg. Sicht entfallen, da in der Beschwerde ausschließlich ein Verfahrensmangel geltend gemacht wurde, der keiner rechtlichen Erörterung mit den Parteien bedarf. Weiters steht zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid in diesem Umfang aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

<u>Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:</u>

3.2. Auf Grund der Gewerbeanmeldung hat die Gewerbebehörde gemäß § 340 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

3.2.1. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht – anhängig -, so hat die Gewerbebehörde gemäß § 340 Abs. 1 dritter Satz GewO 1994 die innerhalb der dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht zu berücksichtigen.

3.2.2. Dies bedeutet, dass die Gewerbebehörde ein Nachsichtsansuchen nur dann zu berücksichtigen hat, wenn es bereits im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung eingebracht ist (vgl. VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148). Die Pflicht zur „Berücksichtigung“ besteht also nicht, wenn der Nachsichtsantrag später, also erst im Verlauf eines eingeleiteten Anmeldungsverfahrens eingebracht wird. Ist die Gewerbebehörde nicht zur „Berücksichtigung“ verpflichtet, so hat sie gemäß § 340

Abs 3 GewO 1994 vorzugehen (*Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* [Hrsg], GewO[4] [2020] zu § 340 GewO 1994 Rz 21; *Paliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb,* GewO[7] § 340 Anm 23a [Stand 1.10.2024, rdb.at]).

3.2.3. Der Beschwerdeführer hat nicht spätestens mit seiner Gewerbeanmeldung am 21.8.2025 eine Nachsicht von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben im Sinne des § 26 GewO 1994 beantragt. Ein allfälliges nachträgliches Nachsichtsansuchen, worauf die Beschwerde abzielt, hätte von der belangten Behörde im Verfahren über die gegenständliche Gewerbeanmeldung – wie ausgeführt - nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. auch VwGH 27.2.2025, Ra 2024/04/0305, zum konstitutiven Charakter einer Gewerbeanmeldung). Das Beschwerdevorbringen verfängt daher nicht.

3.3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vor, so hat dies die Gewerbebehörde nach § 340 Abs. 3 GewO 1994 mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

3.3.1. Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes u. a. ausgeschlossen, wenn sie wegen einer (sonstigen) strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

3.3.2. Die belangte Behörde hat schon im Hinblick auf die (unstrittig) nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht Wels zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu Recht mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe nicht vorliegen und die Gewerbeausübung gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 untersagt.

Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides:

3.4. Mit diesem Spruchpunkt stellte die belangte Behörde gemäß § 344a Abs. 3 GewO 1994 fest, dass der Beschwerdeführer im Zuge der gegenständlichen Gewerbeanmeldung eine – im Hinblick auf den Strafregisterauszug - wahrheitswidrige Eidesstattliche Erklärung abgegeben habe.

3.5. Die Bestimmung des § 344a Abs. 3 GewO 1994 stellt auf die Prüfung und Erledigung eines Anbringens „gemäß § 343 Abs. 2“ GewO 1994 ab. Damit setzt die Anwendung dieser Bestimmung ein sog. „GISA-Express“-Verfahren (vgl. RV 2611 BlgNR 27. GP 1, zu BGBl. I Nr. 130/2024) voraus:

3.5.1. Ein solches Verfahren soll nach den Bestimmungen der §§ 342 und 343 GewO 1994 die unmittelbare elektronische Eintragung etwa einer Gewerbeanmeldung im GISA nach Absenden des elektronischen Anbringens ermöglichen, ohne dass dafür die manuelle Bearbeitung durch die Gewerbebehörde abgewartet werden muss.

3.5.2. In Fällen, in denen ein „GISA-Express“-Anbringen mangels Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 342 Abs. 1 GewO 1994 jedoch nicht durch unmittelbare

elektronische Eintragung erledigt werden kann, soll die Gewerbebehörde nach der Bestimmung des § 343 Abs. 2 GewO 1994 das Anbringen nach Prüfung durch eine natürliche Person erledigen.

3.5.3. Für einen solchen Fall eines manuell zu bearbeitenden „GISA-Express“-Anbringens sieht § 344a Abs. 3 GewO 1994 als begleitende Sicherungsmaßnahme gegen den Missbrauch die Erlassung eines Feststellungsbescheid vor, sollte vom Anmelder eine wahrheitswidrige Eidesstattliche Erklärung im Sinne des § 344 GewO 1994 abgegeben worden sein (vgl. *Mosing*, GISA-Express und seine Begleitregelungen, ÖZW 2024, 148 [152]).

3.5.4. Die rechtlichen Grundlagen des „GISA-Express“-Verfahrens, in concreto die §§ 342 und 343 GewO 1994 treten gemäß § 382 Abs. 109 GewO 1994 jedoch frühestens am 1.1.2026 in Kraft. Eine darauf basierende Begleitmaßnahme nach § 344a Abs. 3 GewO 1994 ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vor diesem Zeitpunkt rechtlich noch nicht möglich (so auch im Ergebnis das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 26.9.2025, GZ: LVwG-AV-971/001-2025).

3.6. Davon abgesehen stellt die Bestimmung des § 344a Abs. 3 GewO 1994 – wie ausgeführt - auf die Abgabe einer wahrheitswidrigen Eidesstattlichen Erklärung „im Sinne des § 344“ GewO 1994 ab.

3.6.1. Für den von der belangten Behörde geltend gemachten Gewerbeausschließungsgrund nach § 13 Abs. 1 GewO 1994 ist (im Hinblick auf die gemäß § 340 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 zu prüfende Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers) die Bestimmung des § 344 Abs. 1 GewO 1994 einschlägig.

3.6.2. Nach dieser Bestimmung ist (bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 340 Abs. 1 erster Satz GewO 1994) zum Nachweis des Nichtvorliegens von - im Ausland - entstandenen Ausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994 ausreichend, wenn der Einschreiter im Anbringen eidesstattlich erklärt, dass für ihn und für alle natürlichen Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, kein Gewerbeausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 vorliegt. § 344 Abs 1 GewO 1994 trägt damit der Vollzugspraxis Rechnung, die sich hinsichtlich des mitunter beschwerlichen Nachweises des Nichtvorliegens von im Ausland entstandenen Ausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994 schon bisher mit Eidesstattlichen Erklärungen begnügte (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* [Hrsg], GewO^3 [2024] § 344 GewO 1994 Rz 2).

3.6.3. Dies bedeutet für den gegenständlichen Fall, dass nur eine wahrheitswidrige Eidesstattliche Erklärung des Beschwerdeführers über das Nichtvorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Ausland im Sinn des § 13 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 einen Feststellungsbescheid gemäß § 344a Abs. 3 GewO 1994 gerechtfertigt hätte, nicht jedoch das von der belangten Behörde geltend gemachte Verschweigen seiner strafgerichtlichen Verurteilung durch das Landesgericht Wels.

3.7. Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides war daher aus diesen Gründen ersatzlos aufzuheben.

4. Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Soweit ersichtlich fehlt Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides entscheidungswesentlichen Frage (vgl. Punkt 3.5.), ob ein Feststellungsbescheid nach § 344a Abs 3 GewO 1994 erst nach Inkrafttreten der §§ 342 und 343 GewO 1994 und damit frühestens am 1.1.2026 (§ 382 Abs. 109 GewO 1994) erlassen werden darf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack